

Angebotsunterlage

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot

der

Clere AG

Schlüterstr. 45, 10707 Berlin

an ihre Aktionäre

zum Erwerb von bis zu 778.772 auf den Namen lautenden
Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien)

der

Clere AG

ISIN: DE000A3H2309 / WKN: A3H230

gegen Zahlung einer Gegenleistung in Geld
in Höhe von 13,25 Euro je Stammaktie

Annahmefrist: 9. Juli 2024 bis 25. Juli 2024, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Durchführung des Erwerbsangebots nach deutschem Recht

Dieses Erwerbsangebot der Clere AG (im Folgenden auch „Clere“ oder „Gesellschaft“) ist ein auf den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft gerichtetes freiwilliges öffentliches Angebot (im Folgenden auch „Angebot“ oder „Erwerbsangebot“ oder „Rückkaufangebot“). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Die Veröffentlichung des Angebots im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://clere.de/> bezweckt weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts noch ein öffentliches Werben.

Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die Gesellschaft übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Versendung, Verteilung und Verbreitung der Angebotsunterlage wird darauf hingewiesen, dass dieses Angebot von allen außenstehenden Aktionären der Gesellschaft angenommen werden kann.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.clere.de/aktienrueckkauf2024 sowie im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Clere AG hat am 3. Juli 2024 ihre Entscheidung zum Erwerb von bis zu 778.772 Stück eigener Aktien (entsprechend rd. 10 % des Grundkapitals) der Gesellschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.clere.de/corporate-news abrufbar.

2. Angebot zum Erwerb eigener Aktien

2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind bis zu 778.772 auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie (ISIN DE000A3H3L44 / WKN A3H3L4) der Clere AG mit Sitz in Berlin.

Die Gesellschaft bietet hiermit ihren Aktionären an, nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage, insgesamt bis zu 778.772 auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 Euro je Aktie der Gesellschaft (ISIN: DE000A3H2309 / WKN: A3H230) nebst sämtlicher Nebenrechte und auf die Aktien entfallender und noch nicht ausgeschütteter Gewinnanteile gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

13,25 Euro (in Worten: dreizehn Euro fünfundzwanzig Cent)

je Aktie der Clere AG

zu erwerben.

Das Angebot ist nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Angebots beschränkt auf den Erwerb von insgesamt bis zu 778.772 auf den Namen lautenden nennbetragslosen Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu 778.772,00 Euro. Dies entspricht 10 % (gerundet) des zum Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in 7.787.727 auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktien eingeteilten Grundkapitals der Gesellschaft in Höhe von 7.787.727,00 Euro. Das Angebot ist ein Teilangebot. Gehen im Rahmen dieses Angebots Annahmeerklärungen für mehr als 778.772 Aktien der Gesellschaft ein, werden die Annahmeerklärungen, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Angebotserhöhung, verhältnismäßig berücksichtigt. Das Zuteilungsverfahren ist unter Ziffer 3.5 erläutert.

2.2 Annahmefrist

Die Annahmefrist beginnt nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage im Bundesanzeiger am Dienstag, 9. Juli 2024 und endet am Donnerstag, 25. Juli 2024, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Gesellschaft behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Gesellschaft unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist im

Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

2.3 Keine Bedingungen

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge sind von keiner Bedingung abhängig (mit Ausnahme der im Fall der Überannahme erfolgenden verhältnismäßigen Annahme nach Ziffer 3.5).

3. Durchführung des Angebots

Die Gesellschaft hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, mit der Funktion der Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt. („**Zentrale Abwicklungsstelle**“).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Clere-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Clere-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Clere-Aktionäre können das Angebot nur innerhalb der Annahmefrist durch Erklärung in Textform gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele Clere-Aktien der jeweilige Aktionär dieses Angebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen Aktionäre befindlichen Clere-Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A40ESM0, WKN A40ESM für „*zum Rückkauf eingereichte Clere-Aktien*“ („**Interimsgattung**“) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Clere-Aktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der Clere-Aktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt wird, also vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung des Angebots, bis zum Montag, 29. Juli, 18:00 Uhr (MESZ) („technische Nachbuchungsfrist“). „Bankarbeitstag“ meint einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Rückkaufangebotes und berechtigen den jeweiligen Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Angebots durch die Aktionäre. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Angebots durch einen Aktionär zu informieren und die angedienten Clere-Aktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender Clere-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Angebots

- (a) erklären die annehmenden Aktionäre, (i) dass sie das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten Clere-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen und (ii) dass sie mit dem Übergang des Eigentums an den *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* – vorbehaltlich einer nur teilweisen Berücksichtigung von Annahmeerklärungen (vgl. Ziffer 3.5) - auf die Gesellschaft einverstanden sind;
- (b) versichern die annehmenden Aktionäre im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (c) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an, (i) die *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) die *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* in der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;
- (d) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebotes nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* auf die Gesellschaft herbeizuführen;

- (e) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses dieses Angebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei der Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* börsentäglich mitzuteilen;
- (f) weisen die annehmenden Aktionäre ihre Depotbank an und ermächtigen diese, die Clere-Aktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit dieser verbundenen Rechten, an die Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden Clere-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechten (insbesondere sämtlicher potentiellen Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande.

Darüber hinaus erklären die Clere-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises an Clearstream zur Gutschrift an die Depotbanken erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien durch Clearstream auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Kaufpreis wird voraussichtlich zwischen dem fünften und achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zur Verfügung stehen. Im Falle einer teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen kann sich aus abwicklungstechnischen Gründen die auch dann die unverzüglich durchzuführende Zahlung des Kaufpreises gegebenenfalls um wenige Tage verzögern.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem bei ihr geführten Konto des jeweiligen Clere-Aktionärs gutzuschreiben. Mit der Gutschrift auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis den Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

Soweit *zum Rückkauf eingereichte Clere-Aktien* im Fall der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht erworben werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, diese verbleibenden Clere-Aktien in die ursprüngliche ISIN: DE000A3H2309 / WKN: A3H230 zurückzubuchen.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt bis zu 778.772 Clere-Aktien. Dies entspricht bis zu ca. 10% des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Sofern im Rahmen dieses Angebots über die Depotbanken Annahmeerklärungen für mehr als 778.772 Clere-Aktien eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Aktien, also 778.772 Aktien, zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den Clere-Aktionären eingereichten Aktien, berücksichtigt.

Die Gesellschaft erwirbt in diesem Fall von jedem Clere-Aktionär die verhältnismäßige Anzahl der von ihm jeweils angedienten Clere-Aktien. Die verhältnismäßige Anzahl berechnet sich wie folgt:

Verhältnismäßige Anzahl = $A : B \times C$

„A“ entspricht der Gesamtzahl der Anzahl der maximal nach diesem Angebot zu erwerbenden Clere-Aktien, also 778.772 Clere-Aktien;

„B“ entspricht der Gesamtzahl aller Clere-Aktien, die der Gesellschaft von den Clere-Aktionären gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedient worden sind;

„C“ entspricht der Anzahl der vom jeweiligen Clere-Aktionär gemäß den Bedingungen dieses Angebots angedienten Clere-Aktien.

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die nächste natürliche Zahl abgerundet; Spitzen bleiben unberücksichtigt.

3.6 Rücktrittsrecht

Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht im Falle einer Änderung des Angebots ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Vertrag zu, soweit es sich nicht lediglich um eine Verkürzung oder Verlängerung der Annahmefrist handelt. Im Übrigen steht Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Im Falle einer Änderung des Aktienrückkaufangebots, die nicht lediglich eine Verkürzung oder Verlängerung der Annahmefrist zum Gegenstand hat, erfolgt der Rücktritt durch Erklärung gegenüber der Depotbank des zurücktretenden Aktionärs. Die Rücktrittserklärung muss spätestens bis zum Ablauf der – gegebenenfalls verkürzten oder verlängerten – Annahmefrist bei der Depotbank eingehen.

Der Rücktritt wird mit Umbuchung der zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien, für die der Rücktritt erklärt werden soll, von der Interimgattung in die Ursprungsgattung ISIN: DE000A3H2309 / WKN: A3H230 wirksam. Ist der Rücktritt innerhalb der – gegebenenfalls verkürzten oder verlängerten – Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt worden, gilt die Umbuchung der *zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien* als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens zum Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist bewirkt wird.

3.7 Kosten der Annahme

Sämtliche mit der Annahme des Rückkaufangebots und der Übertragung der Clere-Aktien verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren sind von den Clere-Aktionären selbst zu tragen.

3.8 Kein Börsenhandel mit eingereichten Aktien

Die zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien in der gesonderten ISIN DE000A40ESM0, WKN A40ESM werden nicht zum Börsenhandel zugelassen oder in eine Notierung einbezogen. Die Clere-Aktionäre können zum Rückkauf eingereichte Clere-Aktien in der ISIN DE000A40ESM0, WKN A40ESM daher nicht an einer Börse handeln, und zwar unabhängig davon, ob diese Aktien aufgrund dieses Angebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den Aktionär zurückgegeben werden. Die übrigen, nicht zum Rückkauf eingereichten Clere-Aktien sind unter der ISIN: DE000A3H2309 / WKN: A3H230 weiterhin handelbar.

4. Gegenleistung

Die Gegenleistung für eine auf den Namen lautende nennbetragslose Stückaktie der Gesellschaft beträgt 13,25 Euro.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt. Nach der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2023 darf der Kaufpreis je Aktie den Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung im Freiverkehr an der Hanseatischen Wertpapierbörse, Hamburg, (oder in einem an die Stelle des Freiverkehrs getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsentagen vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 50 % unterschreiten.

Der für die Bestimmung der Gegenleistung maßgebliche Zeitraum vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Erwerbsangebots am 3. Juli 2024 umfasst daher die Börsenhandelstage vom 28. Juni 2024 bis 2. Juli 2024 (Referenzzeitraum). An diesen Tagen wurden im Freiverkehr an der

Hanseatischen Wertpapierbörse, Hamburg, nachfolgend aufgeführte Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft festgestellt:

Datum	Schlusskurs
28.06.2024	12,80 €
01.07.2024	12,90 €
02.07.2024	12,80 €

Der Durchschnitt der Schlusskurse in dem Referenzzeitraum beträgt (gerundet auf zwei Nachkommastellen) 12,83 Euro. Die angebotene Gegenleistung von 13,25 Euro bewegt sich somit innerhalb des in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. August 2023 vorgegebenen Rahmens.

5. Auswirkungen des Angebots

Aus Aktien, die im Rahmen dieses Angebots von der Gesellschaft erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte, zu. Der mitgliedschaftliche Einfluss der Aktionäre der Gesellschaft, die dieses Angebot nicht annehmen, nimmt damit potenziell zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Angebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft geringer sein wird als heute und somit die Handelsliquidität der Aktie der Gesellschaft sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

6. Bestand an eigenen Aktien

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots keine eigenen Aktien.

7. Steuerlicher Hinweis

Die Annahme des Rückkaufangebots führt nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu einer Veräußerung von Clere-Aktien durch die das Angebot annehmenden Clere-Aktionäre. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme dieses Angebots jeweils ausreichende steuerrechtliche Beratung einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

8. Veröffentlichungen

Die Gesellschaft wird nur die Zahl der von ihr aus diesem Angebot übernommenen Aktien unter www.clere.de/aktienrueckkauf2024/ veröffentlichen. Für den Fall der Überannahme des Angebots (vgl. Ziffer 3.5) wird die Gesellschaft außerdem – so bald wie möglich – die Zuteilungsquote, mit der die Annahmeerklärungen verhältnismäßig Berücksichtigung finden, auf ihrer Internetseite unter www.clere.de/aktienrueckkauf2024/ veröffentlichen.

Alle Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht oder diese Angebotsunterlage Abweichendes vorsieht, nur auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.clere.de.

9. Rückfragen

Rückfragen im Zusammenhang mit diesem Angebot richten Sie bitte per Email an die Gesellschaft unter: investorrelations@clere.de.

10. Sonstiges

Die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen der Gesellschaft und den Aktionären der Gesellschaft unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, im Juli 2024

Clere AG